



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Länderkommission**

# **Besuchsbericht**

## **Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin, Hauptanstalt Lichtenberg**

**Besuch vom 11. März 2016**

**Az.: 231-BE/1/16**

## **Inhalt**

<b>A</b>	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf .....	2
<b>B</b>	Positive Beobachtungen .....	3
<b>C</b>	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Besonders gesicherte Hafträume .....	3
II	Doppelbelegung von Hafträumen.....	3
<b>D</b>	Weitere Vorschläge .....	4
	Erfassung der besonderen Sicherungsmaßnahmen .....	4
<b>E</b>	Weiteres Vorgehen.....	5

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 11. März 2016 die Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin, Hauptanstalt Lichtenberg.

Die Anstalt ist sachlich zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung an erwachsenen Frauen sowie Jugendstrafe und Untersuchungshaft an jungen weiblichen Gefangenen, für weibliche Strafgefangene nach Ablösung aus dem offenen Vollzug und für den Vollzug von Strafhaft, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft an erwachsenen und jungen weiblichen Gefangenen. Die Justizvollzugsanstalt verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 87 Plätzen. Zum Zeitpunkt des Besuches war die Anstalt mit 92 Gefangenen belegt, davon zwei Jugendstrafen und 27 in Untersuchungshaft. Die Anstalt war damit überbelegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Justizvollzugsanstalt am 10. März 2016 bei dem stellvertretenden Abteilungsleiter der Abteilung III - Justizvollzug - in der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin an. Sie traf am Besuchstag um 9:30 Uhr in der Anstalt ein und wurde vom stellvertretenden Anstaltsleiter und Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation ihm, der Bereichsleiterin in der Justizvollzugsanstalt Pankow (derzeit geschlossen), dem Abteilungsleiter des Bereiches Sicherheit und Ordnung, der Anstaltsärztin sowie der Sozialpädagogischen Gruppenleiterin den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie verschiedene Abteilungen der Anstalt, darunter einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen. Zudem sprach die Delegation mit der Anstaltsärztin, einer Vertreterin des Sozialdienstes und mit Vertreterinnen der Gefangenenmitverantwortung. Die stellvertretende Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der

Besuchsdelegation während des gesamten Besuches als Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung.

## **B Positive Beobachtungen**

Die Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin, Hauptanstalt Lichtenberg, erscheint der Länderkommission beispielhaft für den Frauenvollzug, es schien nur ein geringer Sicherheitsstandard notwendig. Die Fenster der Hafträume zum Innenhof verfügen beispielsweise nur über eine Teilvergitterung im unteren Bereich. Nach Aussage der Bediensteten bestünden aufgrund der guten Erfahrungen keinerlei Sicherheitsbedenken. Daher erklärten sich auch die langen Aufschlusszeiten, teilweise sogar ohne Einschluss, teilweise durchgehend bis 21:30 Uhr, sowie Hofgang am Nachmittag von 16:00 bis 19:00 Uhr.

Beispielhaft erscheint die unbewachte wöchentliche Kinderspielstunde bis zu drei Stunden für Mütter und Kinder bis zum 12. Lebensjahr in einem separaten Raum oder auch im Hof, woran mehrere Mütter gleichzeitig teilnehmen können. Darüber hinaus haben die Gefangenen die Möglichkeit der jederzeitigen telefonischen Kontaktaufnahme zu freigeschalteten Nummern, da jeder Haftraum über eine eigene Telefonanlage verfügt.

Die Länderkommission möchte auch das Substitutionsprogramm sowie die Haftraumsituation mit abgetrenntem Toiletten- und Duschbereich lobend hervorheben.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### I Besonders gesicherte Hafträume

Der besichtigte besonders gesicherte Haftraum kann videoüberwacht werden, wobei die Kameras einen uneingeschränkten Einblick in den Toilettenbereich gewähren.

Die menschenwürdige Behandlung von Personen im Freiheitsentzug erfordert auch bei Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum Maßnahmen zum Schutze ihrer Privat- und Intimsphäre. Der Intimbereich ist grundsätzlich zu schützen. Es ist daher sicher zu stellen, dass Gefangene auch im besonders gesicherten Haftraum unbeobachtet den Toilettenbereich nutzen können. Dies kann beispielsweise durch eine Verpixelung geschehen, die eine hinreichende Beurteilung von Gefahren ermöglicht. Gute Beispiele für Kameraüberwachungen mit Verpixelung konnte die Nationale Stelle bereits in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt I und der Jugendstrafanstalt Arnstadt sehen.

Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollen in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.<sup>1</sup>

### II Doppelbelegung von Hafträumen

Die Besuchsdelegation nahm Einblick in den einzigen, auf Wunsch, doppelt belegten Haftraum. Nach Aussage der stellvertretenden Anstaltsleitung verfügen alle Hafträume der Justizvollzugsanstalt über eine einheitliche Haftraumgröße von 8 m<sup>2</sup> inklusive abgetrenntem Sanitärbereich.

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu: Jahresbericht der Nationalen Stelle 2013, S. 28, verfügbar unter: [www.nationale-stelle.de](http://www.nationale-stelle.de).

Diese Haftraumgröße ist für eine Mehrfachbelegung ungeeignet, vor allem da der relativ große abgetrennte Sanitärbereich, der neben einer Toilette mit einer Dusche ausgestattet ist, den reinen „Wohn-“ Bereich erheblich verringert.

Bei mehrfacher Belegung wird vom OLG Frankfurt, unbeanstandet durch das BVerfG, eine Bodenfläche von mindestens 6 bis 7 m<sup>2</sup> pro untergebrachtem Gefangenen gefordert, wobei bei Gemeinschaftsunterbringung die Toilette abgetrennt und gesondert entlüftet werden muss.<sup>2</sup> Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) erachtet bei Mehrfachbelegung 6 m<sup>2</sup> plus 4 m<sup>2</sup> für jeden zusätzlichen Gefangenen exklusive Sanitärbereich als wünschenswerten Standard.<sup>3</sup> Daher bestehen Zweifel daran, dass eine Doppelbelegung von Hafträumen in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin, Hauptanstalt Lichtenberg, mit der Menschenwürde vereinbar ist.

Gefangene können grundsätzlich nicht in eine mit der Menschenwürde nicht zu vereinbarende gemeinsame Unterbringung einwilligen.<sup>4</sup> Dies unterstreicht auch § 18 StVollzG, der in Berlin aufgrund fehlender landesrechtlicher Regelung noch immer anwendbar ist. Hiernach ist eine gemeinsame Unterbringung nur dann zulässig, „sofern ein Gefangener hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit des Gefangenen besteht.“

Die Länderkommission empfiehlt daher, Hafträume nicht doppelt zu belegen, wenn diese nicht über eine ausreichende Größe verfügen.

## **D Weitere Vorschläge**

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

### Erfassung der besonderen Sicherungsmaßnahmen

Im Nachgang zu dem Besuch konnte aufgrund fehlender statistischer Erfassung die Anzahl der besonderen Sicherungsmaßnahmen, mit Ausnahme der Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum, nicht benannt werden.

Die Erfassung von Sicherungsmaßnahmen hat den Vorteil, dass die Entwicklung der Anordnungen unter anderem nach Art der Maßnahme, Dauer und Grund sortiert werden kann. Auch kann die Entwicklung der Zahl der Anordnungen über die Zeit nachverfolgt werden. Nachdem in fast allen von der Länderkommission bisher besuchten Anstalten Sicherungsmaßnahmen sogar zumeist elektronisch erfasst werden, regt die Länderkommission an, die besonderen Sicherungsmaßnahmen auch in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin statistisch zu erfassen.

In diesem Zusammenhang ist die Aussage des Anstaltsleiters im Nachgang, dass in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin, grundsätzlich von der Verhängung von Arrest als Disziplinarmaßnahme abgesehen wird, positiv anzumerken. Diese Praxis hätte dazu geführt, dass seit 20 Jahren kein Arrest mehr verhängt worden sei. Darüber hinaus werde die vollständige Abschaffung von Disziplinarmaßnahmen diskutiert.

---

<sup>2</sup> OLG Frankfurt, Beschluss vom 18.07.2003, 3 Ws 578/03 (StVollz), Rn. 23, zitiert durch BVerfG, Beschluss vom 07.11.2011, 1 BvR 1403/09, Rn. 38ff.; vgl. auch: Jahresbericht der Nationalen Stelle 2010/2011, S. 19 ff., verfügbar unter: [www.nationale-stelle.de](http://www.nationale-stelle.de).

<sup>3</sup> CPT Report 2015, CPT/Inf (2016) 10, S. 43 f.

<sup>4</sup> Siehe: Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 18, Rn. 2.

## **E Weiteres Vorgehen**

Die Länderkommission bittet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 8. Juni 2016